

KREISVERWALTUNG

Verbandsgemeindeverwaltung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

28.07.2011

Zuwendung des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;

Pauschale Zuwendung zur Mitfinanzierung von Ausrüstung für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im Jahre 2011

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, des § 19 des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, des § 44 der VV-LHO und Ziff. 8.1, 9.1 und 10.1.1 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 01.07.2002 (MinBl. 2002, S. 450)

wird Ihnen eine Zuwendung in Höhe von

12.140,09 €

bewilligt.

Die Auszahlung erfolgt gem. Beschluss der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 04.09.2002 zu 100 v.H..

Dieser Betrag wird Ihnen in den nächsten Tagen von der Kreiskasse überwiesen.

Zuwendungsfähig nach Ziff. 10.1.2 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist feuerwehrtechnische Ausrüstung ab Einzelkosten von 500 €. Von dieser Bagatellegrenze kann bei Sammelbeschaffung von Schutz- und Dienstkleidung, Schläuchen, Funkmeldeempfängern und Handfunksprechgeräten abgewichen werden, soweit die einem Aufgabenträger entstandenen Sammelbeschaffungskosten mindestens 500 € betragen.

Für die Inanspruchnahme der pauschalen Zuwendung gilt eine Förderquote von max. 33 1/3 v.H.. Die Erstausrüstung von Jugendfeuerwehren aus Anlass der Neugründung kann mit max. 90 v.H. gefördert werden.

Die Verwendungsfrist für die pauschalen Zuwendungen schließt das auf die Mittelauszahlung folgende Jahr ein. Ein etwaiger Mittelüberhang im Jahr der Auszahlung kann somit bei Bedarf im Folgejahr verwendet werden.

Die Verwendung der pauschalen Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängern bis zum 01. Februar 2012 der Kreisverwaltung, bei kreisfreien Städten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, mit folgenden Angaben mitzuteilen:

- Jahr der Mittelanspruchnahme
- Bezeichnung der geförderten Einzelinvestition/Sammelbeschaffung
- Höhe der zuwendungsfähigen Kosten EUR
- Förderbetrag EUR
- Förderquote (v.H.)
- ggfs. erläuternde Hinweise (z.B. bei Teilanspruchnahme nach den Nrn. 10.4 und 10.5)
- Gesamtbetrag der bewilligten pauschalen Zuwendungen

Nicht in Anspruch genommene pauschale Zuwendungen sind der Kreisverwaltung, bei kreisfreien Städten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, bis zum 01. Februar 2012 mitzuteilen.

Bei der Beschaffung von

- a) Anhängerfahrzeugen und Anhängerleitern
 - b) Kommandowagen (KdoW) und Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF und MZF 1)
- wird bezüglich des Bewilligungsbescheides auf Ziff. 10.2 Abs. 2 der VV verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag,

Doppik-Koordination Rheinland-Pfalz

Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:

Thema:

Zuwendung des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;

Hier: Zutreffende Verbuchung der Zuwendung nach Ziffer 8.1, 9.1 und 10.1.1 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 01.07.2002 (MinBl. 2002, S 450)

Konto / Unterkonto: 681x

Bei den Pauschalzuwendungen handelt es sich um eine "Investitionszuwendung vom Land". Der Betrag ist daher bei Kontenart 681, Unterkonten 68142 / 681662 / 681762 zu buchen.

Falls Teile der Förderung als "Investitionszuwendung von Gemeinde- und Gemeindeverbänden" einzustufen sind, weil der Landkreis z.B. eigenständig über diesen Anteil entscheidet, kommt die Verbuchung auf den Unterkonten 68143 / 681663 / 681763 in Betracht.